AMTSBLATT des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge

Donnerstag, 01. April 2021 Nr. 20/2021

Herausgeber, Verleger und Druck: Landratsamt Wunsiedel, 95632 Wunsiedel, Tel.-Nr.: 09232 80-464

Inhaltsübersicht

Nr.	Veröffentlichung	Seite
80	Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge; Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV); Überschreitung der 7-Tage-Inzidenz von 100 (Schulbetrieb und Kindertagesbetreuung)	92
81	Bayer. Bauordnung; Neubau eines Schleuderbetonmastes inklusive Systemtechnik und Fundamentplatte mit Außenanlagen; Gemarkung Wunsiedel	92
82	Verwaltungsgemeinschaft Thiersheim; Haushaltssatzung für 2021	93
83	Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Vordorf-Hildenbacher Gruppe; Haushaltssatzung für 2021	93
84	Nagel – Vollzug des Baurechts; Einleitung eines Verfahrens zur Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Nagel für den Bereich einer Teilfläche des Grundstücks Fl.-Nr. 431/2 der Gemarkung Nagel	94

Nr. 80

Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge

31-5304

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV); Überschreitung der 7-Tage-Inzidenz von 100 (Schulbetrieb und Kindertagesbetreuung)

Bekanntmachung des Landratsamtes Wunsiedel i. Fichtelgebirge

Das Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge gibt gemäß § 18 Abs. 1 Satz 4 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 5. März 2021 Folgendes bekannt:

Die nach § 28a Abs. 3 Satz 12 IfSG bestimmte Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) hat im Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge den Wert von 100 überschritten.
Der Wert beträgt im Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge aktuell 225,7 (Stand 01.04.2021).

Hinweis:
Es wird darauf hingewiesen, dass damit vom 05.04.2021 bis vorerst 11.04.2021 die Regelungen des § 18 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 und § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der 12. BayIfSMV gelten.
Weitergehende Anordnungen des Landratsamtes Wunsiedel i. Fichtelgebirge gem. § 25 Satz 1 und § 28 Abs. 1 der 12. BayIfSMV sind zu beachten.

Wunsiedel, 01.04.2021,

Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge;
gez. Unglaub, Regierungsdirektor

Nr. 81

Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge

Gz: 41-831/2020

Vollzug der Bayer. Bauordnung (BayBO);
- Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO -

Bauantrag	**Neubau eines Schleuderbetonmastes inklusive Systemtechnik und Fundamentplatte mit Außenanlagen**
Grundstück	**Fl. Nr. 1723** **Gemarkung Wunsiedel**
Bauherr	**DFMG Deutsche Funkturm GmbH** **Niederlassung Nürnberg** **Georg-Elser-Straße 4,90441 Nürnberg**

Das Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge hat in oben bezeichneter Angelegenheit am 26.03.2021 unter dem Aktenzeichen 41 – 831/2020 folgenden Bescheid erlassen:

I. Der oben genannte Bauantrag wird entsprechend den mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen unter den nachstehenden Auflagen und Bedingungen genehmigt. Die Bauvorlagen sind Bestandteil dieses Bescheides.

II. Von der Festsetzung des Bebauungsplanes wird wegen der Errichtung der gesamten Anlage auf der gekennzeichneten "öffentlichen Grünfläche" gemäß § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) eine Befreiung gewährt.

III. Als Antragsteller haben Sie die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth

erheben.

Dafür stehen Ihnen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- Schriftlich oder zur Niederschrift:

  Die Klage können Sie **schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle** erheben. Die Anschrift lautet:

  Bayerisches Verwaltungsgericht Bayreuth,
  Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth,
  Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth,

- Elektronisch:

  Die Klage können Sie beim **Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth** auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erheben.

In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) **und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen,** ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfes per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz

  des Landratsamtes Wunsiedel i. Fichtelgebirge (www.landkreis-wunsiedel.de) bzw.

  der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis:

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass mit dem heutigen Tage der Bekanntmachung die Zustellung als bewirkt gilt, d. h., von diesem Zeitpunkt an läuft die Klagefrist von einem Monat.

Die Rechtsbehelfsbelehrung bezieht sich nicht nur auf den Adressaten des Bescheides. Sie richtet sich auch an alle Dritte, die eine Verletzung ihrer Rechte durch die Baugenehmigung geltend machen wollen. Die Anfechtungsklage eines Dritten hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212a BauGB).

Der Baugenehmigungsbescheid im vollen Wortlaut sowie die genehmigten Bauvorlagen können von beteiligten Nachbarn i. S. von Art. 66 Abs. 1 BayBO während der üblichen Besuchszeiten im Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge, Jean-Paul-Straße 9, im Zimmer 1.75, eingesehen werden.

Wunsiedel, 26.03.2021,

Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge;
gez. Lippert

Nr. 82

Verwaltungsgemeinschaft Thiersheim

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Thiersheim für das Haushaltsjahr 2021

I.

Auf Grund von Art. 8 Abs. 2 und Art. 10 Abs. 2 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 und Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Thiersheim folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.076.050 €
und	
im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	193.000 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2021 auf 803.350 € festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.

2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06.2020 auf 4.025 Einwohner festgesetzt.

3. Die Verwaltungsumlage wird je Einwohner auf 199,5900621 € festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 25.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine gemäß Art. 10 Abs. 2 VGemO i. V. m. Art. 40 Abs. 1 KommZG i. V. m. Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen ist bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Thiersheim öffentlich gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO i. V. m. § 4 der Bekanntmachungsverordnung – BekV – zugänglich.

Thiersheim, 10. März 2021,

Verwaltungsgemeinschaft Thiersheim;
gez. Bauer, Gemeinschaftsvorsitzender

Nr. 83

Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Vordorf-Hildenbacher Gruppe

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Vordorf-Hildenbacher Gruppe für das Haushaltsjahr 2021

I.

Auf Grund von Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Vordorf-Hildenbacher Gruppe folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	79.360 €
und	
im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	924.000 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 900.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Betriebskostenumlage

Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 900.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge hat als Rechtsaufsichtsbehörde die nach Art. 71 Abs. 2 GO erforderliche Genehmigung zu § 2 der Haushaltssatzung mit Schreiben vom 16. März 2021 Nr. 20 – 9413 erteilt.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen ist bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Vordorf 36, 95709 Tröstau, öffentlich gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO i. V. m. § 4 der Bekanntmachungsverordnung – BekV – zugänglich.

Vordorf, 18. März 2021,

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Vordorf-Hildenbacher Gruppe;
gez. Weiß, Verbandsvorsitzender

Nr. 84

Bauleitplanung der Gemeinde Nagel:

Amtliche Bekanntmachung

Bauleitplanung der Gemeinde Nagel;
Einleitung eines Verfahrens zur Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Nagel für den Bereich einer Teilfläche des Grundstücks Fl.-Nr. 431/2 der Gemarkung Nagel;
Bekanntmachung des Einleitungsbeschlusses

Der Gemeinderat Nagel hat mit Beschluss vom 18.03.2021 ein Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes eingeleitet.

Von der Bauleitplanung ist eine Teilfläche des Grundstücks Fl.-Nr. 431/2 der Gemarkung Nagel umfasst.

Mit diesem Verfahren sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Wohnbebauung und einen Wanderparkplatz geschaffen werden.

Dieser Einleitungsbeschluss wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Tröstau, 23.03.2021

Gemeinde Nagel;
gez. Voit, Erster Bürgermeister